

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäude- und Hausratversicherung (BEW/BEH)

A: Gebäude

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung (VGB + BEW der Neuendorfer Brand-Bau-Gilde).

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen des Hauptvertrages (VGB der Neuendorfer Brand-Bau-Gilde) soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - Überschwemmungen des Versicherungsgrundstückes, Rückstau (§ 3)
 - Erdbeben (§ 4)
 - Erdrutsch (§ 5)
 - Schneedruck (§ 6)
 - Lawinen (§ 7)
 - Vulkanausbruch (§ 8)
 - Erdsenkung (§ 9)zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
- Entschädigt werden auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten gemäß § 2 VGB.

§ 3 Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes, Rückstau

- Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt (Versicherungsgrundstück), durch
 - Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.
 - Witterungsniederschläge.
 - Rückstau nach extrem starken Witterungsniederschlägen.

§ 4 Erdbeben

- Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß
 - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - der Schaden wegen des Einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

§ 6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

§ 7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

§ 8 Risiko Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 9 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

§ 10 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die in Gebäuden lagern oder abgestellt sind, solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht nutzbar sind. Nicht versichert sind Sanierungsmaßnahmen des Versicherungsnehmers, wie der nachträgliche Einbau einer Drainage im Bereich des versicherten Gebäudes oder die Wiederinstandsetzung oder Reinigung einer derartigen Anlage. Ebenso wird grundsätzlich kein Ersatz für Pumpen gleich welcher Art geleistet. Nicht versichert ist das nachträgliche Anbringen einer Isolierung oder der Abdichtung der Außenkellerwände bzw. Gebäudeaußenwände oder Maßnahmen des Versicherungsnehmers zur nachträglichen Abdichtung der Kellerinnenwände. Nicht versichert sind Schäden durch Mietausfall gem. § 3 VGB. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Sturmflut und die Folgeschäden eines Deichbruches durch Sturmflut.
- Grundwasser
- das Mauerwerk eindringende Wasser

§ 11 Selbstbehalt, Jahreshöchstentschädigung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 des Versicherungsvertragsgesetzes wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt gekürzt.

Bei Kellerräumen, die zu Wohnzwecken genutzt werden, besteht nur dann bei Rückstau Versicherungsschutz, wenn eine funktionsfähige Rückstauklappe vorhanden ist.

Der Selbstbehalt beträgt 10 %, mindestens € 500,-. Die Jahreshöchstentschädigung ist auf die Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

§ 12 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung erst zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Gebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abs. 2 kündigt.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so hat der Versicherer Anspruch auf die Prämie für das laufende Versicherungsjahr.

B: Hausrat

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Verbundenen Hausratversicherung (VHB + BEH der Neuendorfer Brand-Bau-Gilde).

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen des Hauptvertrages (VHB der Neuendorfer Brand-Bau-Gilde) soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - Überschwemmungen des Versicherungsgrundstückes, Rückstau (§ 3)
 - Erdbeben (§ 4)
 - Erdrutsch (§ 5)
 - Schneedruck (§ 6)
 - Lawinen (§ 7)
 - Vulkanausbruch (§ 8)
 - Erdsenkung (§ 9)zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
- Entschädigt werden auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten gemäß § 1 VHB.

§ 3 Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes, Rückstau

- Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt (Versicherungsgrundstück), durch
 - Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.
 - Witterungsniederschläge.
 - Rückstau nach extrem starken Witterungsniederschlägen.

§ 4 Erdbeben

- Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß
 - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - der Schaden wegen des Einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

§ 6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

§ 7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

§ 8 Risiko Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 9 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

§ 10 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die in Gebäuden lagern oder abgestellt sind, solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht nutzbar sind. In Kellerräumen müssen elektronische und elektrische Geräte mindestens in einer Höhe von 0,25 m oberhalb des Kellerbodens abgestellt werden. Für Geräte, die direkt auf dem Kellerboden stehen, entfällt jeder Entschädigungsanspruch. Bei Kellerräumen, die zu Wohnzwecken genutzt werden, besteht nur dann bei Rückstau Versicherungsschutz, wenn eine funktionsfähige Rückstauklappe vorhanden ist.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Sturmflut und die Folgeschäden eines Deichbruches durch Sturmflut.
- Grundwasser
- das Mauerwerk eindringende Wasser

§ 11 Selbstbehalt, Jahreshöchstentschädigung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 des Versicherungsvertragsgesetzes wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt gekürzt.

Der Selbstbehalt beträgt 10 %, mindestens € 500,-. Die Jahreshöchstentschädigung ist auf die Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

§ 12 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung erst zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abs. 2 kündigt.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so hat der Versicherer Anspruch auf die Prämie für das laufende Versicherungsjahr.

Weitere Elementarschäden

Sofern beantragt, handelt es sich bei der Versicherung weiterer Elementarschäden um einen rechtlich selbständigen Versicherungsvertrag. Die Versicherung weiterer Elementarschäden kann nur in Verbindung mit der Gebäudeversicherung oder der Hausratversicherung erfolgen. Neben dem Antrag ist insbesondere der Fragebogen wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Wichtige Hinweise

Voraussetzung für die Annahme von Elementarschadenversicherungen ist das Bestehen des jeweiligen Stammvertrages bei der Neuendorfer Brand-Bau-Gilde.

Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Sitz: Kirchdorf 40, 25335 Neuendorf

Telefon 041 21-2 39 50

Telefax 041 21-2 53 87

Registergericht: Amtsgericht Itzehoe HRB 1328

Aufsichtsratsvorsitzender: Peter Brandt, Bahrenfließ

Vorstandsvorsitzende: Dipl. Kff. Claudia Drews, Neuendorf